

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Wien 1996/06/07 02/11/71/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1996

## Beachte

bestätigt vom VwGH ZI 96/01/0609 vom 24.6.1998 **Rechtssatz**

Eine jur Person kann keine Verletzung von Rechten geltend machen, welche natürlichen Personen vorbehalten ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)